

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 23. Juli 2003
TE / I 7

Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 10
3003 Bern

Stellungnahme der SAB zur Revision der Postverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die ihr eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme betreffs Revision der Postverordnung. Wir haben den Vernehmlassungsentwurf eingehend geprüft und sind der Auffassung, dass es sich um einen guten Entwurf handelt. Wir begrüßen es insbesondere, dass sich der Bundesrat zu einer flächendeckenden Grundversorgung bekennt und nun die Möglichkeit geschaffen wird, über das Konzessionssystem einen Beitrag zur Finanzierung der Grundversorgung zu leisten. Diese Möglichkeit ist zwar schon im Postgesetz (PG) vom 30. April 1997 vorgesehen, wurde aber bis anhin nicht in die Realität umgesetzt. Im Rahmen der parlamentarischen Debatte um die Revision des Postgesetzes im Jahr 2002/2003 hatte sich die SAB für die Einführung von Abgeltungen zu Gunsten des defizitären Poststellennetzes ausgesprochen. Aus Sicht der SAB wäre es sinnvoll gewesen, den neuen Infrastrukturauftrag an die Post (Poststellennetz) mit einem griffigen Finanzierungsmechanismus zu versehen. Leider hat sich diese Variante im Parlament knapp nicht durchgesetzt.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen gestatten wir uns in der Folge einige Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Verordnungsentwurfes.

1. Abschnitt : Begriffe / Art. 1

Die Liste der erklärungsbedürftigen Begriffe erscheint uns unvollständig. Es fehlen namentlich die Begriffe „Hauszustellung“ und „Hauservice“. Diese beiden Begriffe sind verwirrend, sind aber letztlich entscheidend für das Verständnis des Gesetzesartikels (Postgesetz Art. 2, Abs. 3) und der Verordnungsartikel, namentlich Art. 8 und Art. 9. Wir beantragen deshalb, dass diese beiden Begriffe bereits in Art. 1 umschrieben werden.



Art. 6 Poststellennetz

Abs. 1 von Art. 6 übernimmt wörtlich den Text von PG Art. 2, Abs. 3. Erst im erläuternden Text wird näher ausgeführt, was unter angemessener Distanz zu verstehen ist. Es erscheint uns zwingend, dass diese angemessene Distanz in der Verordnung klar umschrieben wird. Konkret sollte in Analogie zum erläuternden Bericht S. 10 in der Verordnung festgehalten werden, dass alle Bevölkerungsgruppen die nächste Poststelle innert 15 Minuten zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können. Ausnahmen davon sind von der unabhängigen Kommission nach Art. 7, Abs. 2 zu begründen.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass die Poststellen *in der Regel* die Dienstleistungen des Universaldienstes anbieten sollen. Als Poststellen gelten dabei gemäss Art. 1 der Verordnung auch die mobilen Poststellen, die Filialen und die Agenturen. Die SAB vertritt die Auffassung, dass in diesen Poststellen mindestens die Dienstleistungen des Universaldienstes angeboten werden müssen. Die Formulierung „in der Regel“ bietet unseres Erachtens zu viel Ermessensspielraum und könnte längerfristig zu einer Ausdünnung der Grundversorgung führen.

In Abs. 3 wird von einer kundenorientierten Weiterentwicklung des Poststellennetzes gesprochen. Zu einer kundenorientierten Weiterentwicklung gehören unseres Erachtens auch kundenorientierte Öffnungszeiten. Auch das Bewertungsgremium, welches die neuen Vertriebsformen der Post überprüfte, hat festgestellt, dass eines der wichtigsten Anliegen kundenorientierte Öffnungszeiten der Post sind. Die beste Poststelle ist nicht kundenorientiert, wenn das Postbüro nur eine Stunde am Tag geöffnet ist. Wichtig wären insbesondere Öffnungszeiten über Mittag und zu Randstunden. In Abs. 3 sollte deshalb ein Hinweis auf die Öffnungszeiten aufgenommen werden. Wir schlagen konkret folgende Formulierung vor : ... des Poststellennetzes. Sie achtet dabei insbesondere auf möglichst kundenorientierte Öffnungszeiten.

Art. 7 Verlegung und Schliessung einer Poststelle

Wir begrüssen die Absicht, dass die Gemeinden in die Diskussion einbezogen werden ausdrücklich. Das Bewertungsgremium, welches im April 2002 die neuen Vertriebsformen analysiert und entsprechende Empfehlungen zu Händen der Post abgegeben hat, hat aber auch klar festgehalten, dass Lösungen im regionalen Kontext gesucht werden müssen. Diese regionale Betrachtungsweise wird zwar weiter hinten im Bericht ausgeführt, sollte aber unseres Erachtens bereits hier in der Verordnung festgeschrieben werden. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung vor :

„Vor der Verlegung oder Schliessung einer Poststelle hört die Post die Behörden der betroffenen Gemeinden an. Sie berücksichtigt dabei den regionalen Kontext und strebt eine einvernehmliche Lösung an.“

Art. 8 Hausservice

Mit Artikel 8 wird unseres Erachtens der Hausservice als angemessene Ersatzlösung übermässig betont. Vorschlag : „Als angemessene Ersatzlösung gilt **unter anderem** der Hausservice, sofern in der Region noch eine Poststelle mit den Dienstleistungen des Universaldienstes gemäss Art. 6 besteht.“

Art. 9 Zustellung

In Abs. 3 von Art. 9 wird der Post ein relativ grosser Ermessensspielraum für Ausnahmen von der Hauszustellung oder der Zustellfrequenz eingeräumt. Die Post soll dabei gemäss dem erläuternden Bericht S. 12 auf die internen Richtlinien abstützen. Dieses Vorgehen ist relativ gefährlich, da derartige interne Richtlinien ohne Einflussnahme der politischen Instanzen geändert werden können. Es ist auch denkbar, dass mit dieser Bestimmung ein kumulativer Prozess ausgelöst wird. Wird eine Poststelle geschlossen, kann es sein, dass dadurch bisher noch versorgte Gebiete / Weiler plötzlich gemäss den zitierten internen Richtlinien nicht mehr versorgt werden. In der Verordnung muss deshalb klar festgehalten werden, dass gegenüber dem heutigen Zustand keine Verschlechterung eintreten darf. Wir fordern eine entsprechende Ergänzung von Art. 9, Abs. 3.

Art. 15 Unabhängige Prüfung der Qualität

Die Zufriedenheit mit den neuen Vertriebsformen der Post wurde erstmals im Jahr 2002 überprüft. Die SAB war in diesem unabhängigen Bewertungsgremium ebenfalls vertreten und konnte wesentliche Inputs vermitteln. Wir gehen davon aus, dass wir auch in Zukunft in diesem Bewertungsgremium vertreten sind und dort die Anliegen der Berggebiete einbringen können.

6. Abschnitt : Finanzierung des Universaldienstes

Wir kommen hier zurück auf unsere einleitenden Bemerkungen zur Finanzierung des Universaldienstes. Nach Ansicht der SAB werden auch die derzeitig laufenden Bemühungen der Post zur Kostenreduktion und die Einführung des Konzessionswesens längerfristig nicht ausreichen, um den Universaldienst kostendeckend zu finanzieren. Diese Ansicht wird gestützt durch die Aussagen der Post anlässlich ihrer Pressekonferenz vom 8. Juli 2003, wonach sie für das Jahr 2008 mit ungedeckten Kosten von 600 Mio. Fr. rechnet. Die SAB schlägt deshalb vor, dass bereits bei der derzeitigen Totalrevision der Postverordnung mindestens grundsätzlich die Möglichkeit von Abgeltungen eingeführt werden sollte. Eine analoge Bestimmung findet sich auch im Fernmeldegesetz (Art. 19). In der Postverordnung sollte deshalb ein zusätzlicher Artikel mit folgendem Wortlaut aufgenommen werden :

Der Bund kann der Post einen Anteil der ungedeckten Kosten des Universaldienstes abgelten, sofern diese nicht mit anderen Massnahmen finanziert werden können.

Art. 38 Vorzugspreise

In Lit. B hat sich offensichtlich ein Fehler eingeschlichen. Es muss heissen :
mit Beilagen nicht mehr als 1 kg wiegen;

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident :

Der Direktor :

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger